

**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

Besondere Bedingungen für die Sofortleistung (BB Sofortleistung 2020)

Musterbedingungen des GDV
Stand 21.06.2021

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die zusätzlich zu Ziffer 2 AUB 2020 eine Sofortleistung vorsieht.

Ergänzend zu Ziffer 2 der der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2020) gilt:

Modell 1

Bei bestimmten Verletzungen zahlen wir Ihnen eine Sofortleistung, die auf die spätere Invaliditätsleistung angerechnet wird. Sofern die später zu zahlende Invaliditätsleistung geringer ist, wird die Sofortleistung nicht zurückgefordert.

1 Voraussetzungen für die Leistung

1.1. Die versicherte Person hat aufgrund eines Unfalls eine der nachfolgenden Verletzungen erlitten:

[Verletzungskatalog]...

1.2 Sie müssen die Verletzung innerhalb von x Monaten nach dem Unfall bei uns durch einen objektiven ärztlichen Bericht nachweisen, der sich am Stand der medizinischen Erkenntnisse orientiert.

1.3 Die versicherte Person verstirbt nicht innerhalb von ... Tagen nach dem Unfall.

2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen je Unfall eine einmalige Sofortleistung in Höhe von x-Prozent der vereinbarten Versicherungssumme für den Invaliditätsfall, höchstens jedoch y Euro.

Das gilt auch dann, wenn die versicherte Person mehrere Verletzungen gemäß Ziffer 1.1 erlitten hat.

Modell 2:

Bei bestimmten Verletzungen zahlen wir Ihnen eine Sofortleistung.

1 Voraussetzungen für die Leistung

- 1.1 Die versicherte Person hat aufgrund eines Unfalls eine der nachfolgenden Verletzungen erlitten. [Verletzungskatalog]...
- 1.2 Sie müssen die Verletzung innerhalb von x Monaten nach dem Unfall bei uns durch einen objektiven ärztlichen Bericht nachweisen, der sich am Stand der medizinischen Erkenntnisse orientiert.
- 1.3 Die versicherte Person verstirbt nicht innerhalb von x Tagen nach dem Unfall.

2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen je Unfall eine einmalige Sofortleistung in Höhe von x Euro je Versicherungsfall.

Das gilt auch dann, wenn die versicherte Person mehrere Verletzungen gemäß Ziffer 1.1 erlitten hat.